



Bundesgesetzblatt

Teil II

2023

Ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 2023

Nr. 26

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen

Vom 23. Januar 2023

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 zu dem Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (BGBl. 2021 II S. 467, 468) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2023
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 12. Januar 2023 bei der Generalsekretärin des Europarats in Straßburg hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 16 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens folgende Erklärungen abgegeben:

- „1. Die Bundesrepublik Deutschland kündigt das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (Nr. 120) nach seinem Artikel 16 Absatz 1.
2. Die Bundesrepublik Deutschland wird bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 218 für die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen Nr. 120 weiter anwenden.“

II.

Das Übereinkommen des Europarats vom 3. Juli 2016 über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Aserbaidschan*	am	1. Februar 2019
nach Maßgabe eines Vorbehalts sowie einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens		
Bulgarien	am	1. Februar 2020
Estland	am	1. Februar 2020
Finnland	am	1. März 2022
Frankreich*	am	1. November 2017
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens		
Italien	am	1. Januar 2021

Kroatien	am	1. Januar 2021
Litauen	am	1. April 2021
Moldau*, Republik nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 20 des Übereinkommens	am	1. März 2018
Monaco* nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens	am	1. November 2017
Niederlande, europäischer Teil	am	1. April 2020
Norwegen* nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens	am	1. Februar 2018
Österreich	am	1. Oktober 2021
Polen* nach Maßgabe eines Vorbehaltes zu Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens	am	1. November 2017
Portugal	am	1. August 2018
Rumänien	am	1. April 2020
Russische Föderation	am	1. Dezember 2017
Schweiz	am	1. Januar 2020
Slowakei	am	1. Mai 2022
Slowenien	am	1. April 2021
Spanien* nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens sowie einer territorialen Erklärung zu Gibraltar	am	1. November 2019
Türkei* nach Maßgabe einer Erklärung zu Zypern	am	1. Juli 2020
Tschechien	am	1. Juli 2019

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen für

Island* nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 4 des Übereinkommens	am	1. Februar 2023
---	----	-----------------

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Januar 2023

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen